

Korrekturverlautbarung des Beschlusses der Grundumlage für 2022 der Fachgruppe für das Güterbeförderungsgewerbe Niederösterreich

Zum Grundumlagenbeschluss 2022 der Fachgruppe für das Güterbeförderungsgewerbe Niederösterreich durch die Fachgruppentagung vom 27.09.2021 wird, wegen eines redaktionellen Versehens in der Verlautbarung der Grundumlagen 2022 vom 30.11.2021, folgende Korrektur kundgemacht:

506	FG für das Güterbeförderungsgewerbe	1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Güterbeförderungen:	
		Klasse 1: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg übersteigt.	€ 31,00
		Klasse 2.1: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt bei uneingeschränktem Einsatz von Beförderungsmitteln.	€ 129,00
		Klasse 2.2: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt bei eingeschränktem Einsatz von Beförderungsmitteln.	€ 129,00
		Klasse 3: Alle sonstigen Güterbeförderungen	€ 31,00
		Bei Zusammentreffen von Güterbeförderungen mehrerer Klassen (Klasse 1-3)	

		<p>ist an einer Betriebsstätte nur der höchste Grundumlagenbetrag zu bezahlen.</p> <p>Die Berechnung erfolgt zum Stichtag 31.12. des Vorjahres, zumindest auf Basis einer Betriebsstätte.</p> <p>2) Pro Beförderungsmittel ein fester Betrag nach dem Umfang:</p> <p>Klasse 1: Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang für Güterbeförderungen im innerstaatlichen Verkehr (§ 2 Abs. 2 Z 1 GütbefG)</p> <p>Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang im grenzüberschreitenden Verkehr (§ 2 Abs. 2 Z 2 GütbefG)</p> <p>Klasse 2: Pro Beförderungsmittel bei Gewerbsmäßiger Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg nicht übersteigt.</p> <p>Klasse 3: Pro Beförderungsmittel für Beförderungsdienstleistungen, die nicht unter Klasse 1 und/oder Klasse 2 fallen</p> <p>Bei Zusammentreffen von Beförderungsmitteln mehrerer Klassen (Klasse 1 bis 3) bzw. innerhalb der Klasse 1 an einer Betriebsstätte sind die Umfänge der einzelnen Klassen zusammenzurechnen.</p> <p>Die Anzahl der Beförderungsmittel wird mit Stichtag 31.12. des Vorjahres für die Berechnung herangezogen.</p>	<p>€ 24,00</p> <p>€ 24,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p>
--	--	---	---

	<p>Beschluss der Fachgruppentagung am 27.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<p>Keine Staffelung nach der Rechtsform.</p> <p>Ruhendsatz:</p>	<p>€ 15,50</p>
--	---	---	----------------